

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2010-044				
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 31.05.2010 Verfasser: Wulff, Manuela				
Aufnahmekapazitäten für Schulen/Schulgebäude in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
06.07.2010	Kultur- und Sozialausschuss				
31.08.2010	Hauptausschuss				
13.09.2010	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die Aufnahmekapazitäten für die Schulen/Schulgebäude in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen ab dem Schuljahr 2011/2012 in Fassung der beiliegenden Anlagen 1 bis 5.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Aufgrund § 51 Nr. 4 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41) das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. S. 241) geändert worden ist, hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V am 26. Januar 2010 die Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung- SchulKapVO M-V) erlassen.

Die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule erfolgt durch den Schulträger im eigenen Wirkungskreis. Mit dem zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung ist hinsichtlich der festgelegten Aufnahmekapazität das Einvernehmen im Hinblick auf die Regelungen des § 1 Absatz 4 SchulKapVO M-V herzustellen.

Die Verwaltung hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Schulleiterinnen die Aufnahmekapazität ermittelt für:

1. die Grundschule „Fritz Reuter“, Kleine Alleestraße 44 in Grevesmühlen
2. die Grundschule „Am Ploggensee“, Ploggenseering 64 in Grevesmühlen
3. die Regionale Schule „Am Wasserturm“, Ploggenseering 68 in Grevesmühlen
4. die geschlossene Regionalen Schule „Am Ploggensee“, für den Hauptgebäudekomplex, Ploggenseering 64 in Grevesmühlen
5. die geschlossene Regionalen Schule „Am Ploggensee“, das Technikgebäude, Ploggenseering 64 in Grevesmühlen

unter Berücksichtigung der:

- tatsächlichen Raumsituation
- Schulprogramm
- Fachunterrichtsräume mit spezifischer Ausstattung
- Allgemeine Unterrichtsräume
- Unterrichtsversorgungsverordnung 2010/2011
- Schulgesetz für das Land Mecklenburg Vorpommern

Gemäß § 76 (9) SchulG M-V sind im Mai 2010 die betreffenden Schulkonferenzen zur Aufnahmekapazität angehört worden. Deren Empfehlungen sind als Anlagen 7 bis 9 beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt der Stadtvertretung die Aufnahmekapazitäten für die Schulen/Schulgebäude in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen in Fassung der beiliegenden Anlagen 1 bis 5 zu beschließen.

Laut § 2 (1) Satz 2 der SchulKapVO M-V ist anschließend mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung hinsichtlich der festgelegten Aufnahmekapazität das Einvernehmen im Hinblick auf die Regelungen des § 1 Absatz 4 SchulKapVO M-V herzustellen.

Anlage/n:

- 1 Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung- SchulKapVO M-V);
- 2 Aufnahmekapazität der Grundschule „Fritz Reuter“;
- 3 Aufnahmekapazität der Grundschule „Am Ploggensee“;
- 4 Aufnahmekapazität der Regionalen Schule „Am Wasserturm“;
- 5 Aufnahmekapazität der ehemaligen Regionalen Schule „Am Ploggensee“, für den Hauptgebäudekomplex;
- 6 Aufnahmekapazität der ehemaligen Regionale Schule „Am Ploggensee“, für das Technikgebäude;
- 7 Empfehlung der Schulkonferenz der Grundschule „Fritz Reuter“;
- 8 Empfehlung der Schulkonferenz der Grundschule „Am Ploggensee“;
- 9 Empfehlung der Schulkonferenz der Regionalen Schule „Am Wasserturm“;
- 10 Anmerkungen der Verwaltung zur Begründung der Schulkonferenz der Grundschule "Fritz Reuter"